



Organisationsreglement OgR

der Kirchgemeinde Schlosswil

1. August 2025

Totalrevision 2025

Grund: Erhöhung Befugnisse Sachgeschäfte
bisher CHF 10'000.-
Neu CHF 30'000.-

Aufgrund der Änderung mussten noch weitere, gesetzliche, neue Änderungen im OgR aufgenommen, beziehungsweise geändert werden.

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organisation	3
2.1.	<i>Die Stimmberechtigten</i>	3
2.2.	<i>Rechte</i>	4
2.3.	<i>Befugnisse</i>	5
2.4.	<i>Kirchgemeinderat</i>	7
2.5.	<i>Ständige Kommissionen</i>	10
2.5.1.	<i>Rechnungsprüfungsorgan</i>	10
2.6.	<i>Nichtständige Kommissionen</i>	10
2.7.	<i>Pfarrperson</i>	11
2.8.	<i>Öffentlich-rechtlich Angestellte</i>	11
2.9.	<i>Privatrechtlich Angestellte</i>	11
2.10.	<i>Verantwortlichkeit</i>	12
3.	Verfahren der Kirchgemeindeversammlung	12
3.1.	<i>Abstimmungen</i>	13
3.2.	<i>Wahlen</i>	14
3.3.	<i>Protokoll</i>	16
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
4.1.	<i>Auflagezeugnis</i>	18
4.2.	<i>Inkrafttreten</i>	18
	Anhang 1	19
	Ständige Kommissionen	19
	Angestellte	19
	Beilage 1:	20
	Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung	20
	Beilage 2:	21
	Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen	21

1. Allgemeine Bestimmungen

Umschreibung	Art 1 ¹ Der Kirchgemeinde Schlosswil gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der evangelisch reformierten Landeskirche an.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden. ² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton Bern oder Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

Organe	Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind: a die Stimmberechtigten, b der Kirchgemeinderat, c die Kommissionen, soweit sie entscheid befugt sind, d das Rechnungsprüfungsorgan, e das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.
--------	--

2.1. Die Stimmberechtigten

Versammlung	Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein: – im ersten Halbjahr, hauptsächlich zur Behandlung und Genehmigung der Jahresrechnung, – im zweiten Halbjahr zum Budget der Erfolgsrechnung und Kirchensteueransatz zu beschliessen und für Wahlen, – innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Auflage	⁴ Das Budget der Erfolgsrechnung, die Jahresrechnung und Reglemente der Kirchgemeinde werden jeweils 30 Tage vor den Versammlungen in den Gemeindeverwaltungen Grosshöchstetten und Oberhünigen aufgelegt.

2.2. Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 5</p> <p>¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>Das Stimmregister wird von der Sekretärin oder dem Sekretär regelmässig bei den Einwohnergemeinden bezogen.</p>
Information	<p>Art. 6</p> <p>Die Bevölkerung hat Anspruch auf Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Erheblich erklären von Anträgen	<p>Art. 7</p> <p>¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, so hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig ist,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält und– innert der Frist gemäss Art. 9 eingereicht ist.
Anmeldung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe, innert sechs Monaten einzureichen.</p>

Rückzug	<p>Art. 10</p> <p>¹ Eine Initiative kann nur von den Rückzugsberechtigten zurückgezogen werden.</p> <p>² Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initianten vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 12</p> <p>Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art.53ff.).</p>

2.3. Befugnisse

Petition	<p>Art. 14</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
Wahlen	<p>Art. 15</p> <p>Die Versammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die 7 Mitglieder des Kirchgemeinderates, b aus den 7 Mitgliedern des gewählten Kirchgemeinderates die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderates in einer Person, c aus den 7 Mitgliedern des gewählten Kirchgemeinderates die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderates in einer Person, d die Revisionsstelle.

Sachgeschäfte

Art. 16

Die Versammlung beschliesst:

- neue Ausgaben von mehr als CHF 30'000.-
- das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- die Jahresrechnung,
- die Errichtung, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- den Beitritt in und den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Kirchgemeinderates überschreiten,
- Pfarrkreiseinteilung und besondere Aufgabenbereiche der Pfarrerin oder des Pfarrers.
- die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

Geschäfte

Art. 17

¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Finanzanlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen

Erfüllung durch Dritte

Art 18

¹Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

²Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder

c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite

Art. 19

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabeberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, max. aber CHF 10'000.-, beschliesst ihn der Kirchgemeinderat.

³ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat. Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Kirchensteuern,
negative
Zweckbindung

Art. 20

Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 21

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist halb so gross wie für einmalige.

2.4. Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 22

¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich nach Möglichkeit sowohl aus Personen aus dem Ortsteil Schlosswil (Gemeinde Grosshöchstetten) als auch der Gemeinde Oberhünigen zusammen.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

Art. 23

¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Kirchgemeinderatsmitglied ausser Betracht, dies gilt nicht für Kommissionen.

Befugnisse

Art. 24

¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 5'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in Budget ein.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 25

¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Anstellung der Pfarrperson

Art. 26

Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.

Kirchengebäude

Art. 27

¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 96 Kirchenordnung).

Residenzpflicht

² Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

³ Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

Unterschrift

Art. 28

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

² Die Unterschriftsberechtigung im Zahlungsverkehr regelt der Kirchgemeinderat mit gesonderter Verordnung.

Stellvertretung

³ Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Ratsmitglied.

Die Sekretärin oder der Sekretär und die Kassierin oder der Kassier vertreten sich gegenseitig. Sind beide verhindert, so unterschreibt ein Ratsmitglied.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen wird im entsprechenden Erlass geregelt. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 29

¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn:

- die zuständige angestellte Person oder das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied sie visiert hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist die Präsidentin oder der Präsident respektive seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter die Rechnung zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 30

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 31

¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 5 Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 32

¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 33

¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 34

¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 67.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.5. Ständige Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 35

¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die Versammlung zählt in Anhang 1 die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

⁴ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

2.5.1. Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungs-
prüfungsorgan

Art. 36

¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe verwaltungsunabhängige Revisionsstelle wahrgenommen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 37

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Datenschutzgesetz.

² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

2.6. Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 38

¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung.

³ Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

2.7. Pfarrperson

Anstellung

Art. 39

¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Soweit die Landeskirche keine eigene Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 40

¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrperson zu behandeln.

2.8. Öffentlichrechtlich Angestellte

Öffentlichrechtlich Angestellte

Art. 41

¹ Die öffentlich-rechtlich Angestellten werden durch den Kirchgemeinderat angestellt. Die Grundlage des Arbeitsverhältnisses bildet ein Vertrag.

² Sie dürfen nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sein.

³ Der Kirchgemeinderat erlässt für sie ein Pflichtenheft.

⁴ Das für öffentlich-rechtlich Angestellte des Kantons Bern anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Gemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Aufzählung

⁵ Das Reglement zählt in Anhang 1 die öffentlich-rechtlich Angestellten auf und regelt ihre Über- und Unterordnung sowie die Gehaltsklassen.

2.9. Privatrechtlich Angestellte

Privatrechtlich Angestellte

Art. 42

¹ Die privatrechtlich Angestellten werden durch den Kirchgemeinderat angestellt.

² Grundlage bildet ein schriftlicher Vertrag nach Obligationenrecht.

2.10. Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 43 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten, Sanktionen sowie vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
--------------------	--

3. Verfahren der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 44 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Publikationsmittel der Einwohnergemeinden Grosshöchstetten und Oberhünigen bekannt.
Traktanden	Art. 45 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.
Allgemeines	Art. 46 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Rügepflicht	Art. 47 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.
Eröffnung	Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident: <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit und Medien

Art. 49

- ¹ Die Versammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 50

- ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art.51

- ¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Schluss der Beratung

Art. 52

- ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch:
 - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörde und
 - wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten das Wort.

3.1. Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 53

- Die Präsidentin oder der Präsident:
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren und
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 54**
¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
² Die Präsidentin oder der Präsident:

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.

Gruppensieger **Art. 55**
¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
² Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen:
Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 56**
¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 57**
Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.2. Wahlen

Wählbarkeit **Art. 58**
Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Unvereinbarkeit/
Verwandtenausschluss **Art. 59**
¹ Beschäftigte dürfen, dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die

Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Revisionsstelle nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied der Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchengemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Revisionsstelle angehören.

Wahlverfahren

Art. 60

¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen:

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär :

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 61),
- scheiden ungültige von den gültigen aus (Art. 62)
- und ermitteln das Ergebnis (Art. 63 und Art. 64).

Ungültiger Wahlgang

Art. 61

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	<p>Art. 62 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 63 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er: <ul style="list-style-type: none"> – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 64 ¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 65 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Los	<p>Art. 66 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

3.3. Protokoll

Protokoll	<p>Art. 67 Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ort und Datum der Versammlung, – Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, – Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, – Reihenfolge der Traktanden,
-----------	--

- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach: Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 68

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen in den Gemeindeverwaltungen von Grosshöchstetten und Oberhünigen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 69

Die Versammlung erlässt den Anhang 1 im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeit
Beschränkung

Art. 70

¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

Art. 71

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2025 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement von 2017 auf.

Die Versammlung vom 4. Juni 2025 hat dieses Organisationsreglement angenommen.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Chantal Graf

Barbara Gertsch

4.1. Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 1. Mai 2025 in den Gemeindeverwaltungen von Grosshöchstetten und Oberhünigen öffentlich aufgelegt. Zusätzlich wurde das Reglement auf der Homepage aufgeschaltet. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 1. Mai 2025 bekannt

Schlosswil, 1. Mai 2025

Die Sekretärin
Barbara Gertsch

4.2. Inkrafttreten

Im Anzeiger von Konolfingen vom 26. Juni 2025 wird publiziert, dass das vorliegende Organisationsreglement auf den 1. August 2025 in Kraft tritt.

Schlosswil, 26. Juni 2025

Die Sekretärin
Barbara Gertsch

Anhang 1

Ständige Kommissionen

Keine ständigen Kommissionen

Angestellte

Öffentlich rechtliche Angestellte

Sekretärin / Sekretär

Gehaltsklasse 15 -17

Die Stelle ist der Präsidentin / dem Präsidenten unterstellt.

Katechetin / Katechet

Gehaltsklasse 15 - 17

Die Stelle ist der Präsidentin / dem Präsidenten unterstellt.

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information und die Medienförderung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information und die Medienförderung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

2.1.1.1 Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit	Bau eines Kirchgemeindehauses
Kirchgemeinderatsvorlage:	<ul style="list-style-type: none">– Standort A– Satteldach– Kein Keller
Anträge aus der Versammlung:	<ol style="list-style-type: none">1. Standort B2. Eternitbedachung3. Keller4. Pultdach5. Ziegelbedachung6. Standort C
Vorgehen:	<ol style="list-style-type: none">1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.<ol style="list-style-type: none">a) Standorte A; B; Cb) Ziegelbedachung; Eternitbedachungc) Satteldach; Pultdachd) Kein Keller; KellerBegründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:<ol style="list-style-type: none">a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: <u>Sieger C</u>Standort C gegen Standort A Annahme: <u>Sieger C</u>b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: <u>Sieger Ziegelbedachung</u>c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: <u>Sieger Satteldach</u>d) Keller gegen keinen Keller; Annahme: <u>Sieger Keller</u>3. Schlussabstimmung: Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“ Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“